



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.10.2015
COM(2015) 501 final

2015/0240 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rat für den Handel mit Dienstleistungen der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts, der auf die Einholung der Zustimmung für eine über den Marktzugang hinausgehende Präferenzbehandlung abzielt, die von der Europäischen Union für Dienstleistungen und Dienstleister der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung für eine Präferenzbehandlung von Dienstleistungen der LDC einseitig angeboten wird

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der vorgeschlagene Beschluss des Rates wird im Rahmen der **WTO-Ausnahmegenehmigung für eine Präferenzbehandlung von Dienstleistungen der am wenigsten entwickelten Länder** (Least Developed Countries – LDC) vorgelegt. Die Ausnahmegenehmigung für Dienstleistungen¹ gestattet den WTO-Mitgliedern, den LDC einseitige Präferenzen im Dienstleistungsverkehr zu gewähren; dazu ist es erforderlich, dass der Rat für den Handel mit Dienstleistungen (Council for Trade in Services – CTS) die notifizierten Präferenzen, die im Hinblick auf andere als in Artikel XVI (Marktzugang) des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) beschriebene Maßnahmen gewährt werden, annimmt.

Am 23. Juli 2015 erließ die Kommission den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rat für den Handel mit Dienstleistungen der Welthandelsorganisation (WTO) zu vertretenden Standpunkts hinsichtlich der Annahme von WTO-Mitgliedern notifizierter Präferenzbehandlungen für Dienstleistungen und Dienstleister der LDC, die in Bezug auf andere als in Artikel XVI GATS (Marktzugang) beschriebene Maßnahmen gewährt werden².

Mit dem Vorschlag für einen **Beschluss des Rates** wird der Standpunkt der Europäischen Union im CTS soweit festgelegt, dass die **Zustimmung zu einer über den Marktzugang hinausgehenden Präferenzbehandlung eingeholt werden kann**, welche die Europäische Union Dienstleistungen und Dienstleistern aus den LDC einseitig zu gewähren beabsichtigt.

Die beabsichtigte Behandlung, die den LDC gewährt werden soll, wurde auf der Grundlage eines Ansatzes vorbereitet, der am 5. Februar 2015 gegenüber den WTO-Mitgliedern bei einer hochrangigen Sitzung des CTS vertreten wurde, sowie anhand einer der WTO am 30. Juli 2015 übermittelten Absichtserklärung.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem und in anderen Politikbereichen der Union

Auf der 9. WTO-Ministerkonferenz auf Bali, die vom 3. bis zum 6. Dezember 2013 stattgefunden hatte, schloss sich die Europäische Union dem Konsens über den Erlass eines Beschlusses über die praktische Umsetzung einer Ausnahmegenehmigung für eine Präferenzbehandlung von Dienstleistungen der LDC³ an. Die EU möchte, dass die bevorstehende 10. Ministerkonferenz der WTO im Dezember 2015 in Nairobi ein Erfolg wird und dass bei den Verhandlungen im Rahmen der Doha-Entwicklungsrunde und bei der Umsetzung des Bali-Pakets sowie auch hinsichtlich der die LDC betreffenden Elemente entscheidende Fortschritte erzielt werden. Der vorgeschlagene Beschluss des Rates ist Bestandteil dieses Prozesses zur Umsetzung des Bali-Pakets.

Die Unterstützung des wirtschaftlichen Fortschritts in den LDC durch die im Rahmen der Ausnahmegenehmigung gewährte Präferenzbehandlung leistet einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags, in dem festgelegt ist, dass die EU zur harmonischen Entwicklung des Welthandels beiträgt sowie eine gemeinsame Politik zur Förderung der

¹ Ausnahmegenehmigungen werden vom Allgemeinen Rat/von der Ministerkonferenz der WTO gewährt; sie gestatten eine vorübergehende Abweichung von bestimmten, ansonsten geltenden WTO-Pflichten.

² COM(2015) 356.

³ WT/L/918.

nachhaltigen Entwicklung der Entwicklungsländer festlegt und betreibt.⁴ Die vorgeschlagene Notifikation wird auch den Abschluss eines Teils der Verhandlungen im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha über Dienstleistungen befördern.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlagen für den vorgeschlagenen Beschluss des Rates bilden die Artikel 91 und 100 sowie Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission oder des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in einem durch eine internationale Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten ist, falls in diesem Gremium ein rechtswirksamer Akt zu verabschieden ist. Die Notifikation von Präferenzen, welche die Union den LDC zu gewähren beabsichtigt, hat zwar keine Rechtswirksamkeit, würde aber über den Marktzugang hinausgehende und eine Zustimmung des CTS erfordernde Verpflichtungen umfassen, so dass ein Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 angebracht ist. Die vorgesehenen Präferenzen beziehen sich auf Pflichten im Rahmen des GATS und können alle Dienstleistungsbereiche einschließlich Verkehrsdienstleistungen betreffen. Folglich fällt der vorgeschlagene Beschluss unter die Artikel 91, Artikel 100 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

⁴ Artikel 205 und 206 AEUV sowie Artikel 21 EUV.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Rat für den Handel mit Dienstleistungen der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkts, der auf die Einholung der Zustimmung für eine über den Marktzugang hinausgehende Präferenzbehandlung abzielt, die von der Europäischen Union für Dienstleistungen und Dienstleister der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) auf der Grundlage einer Ausnahmegenehmigung für eine Präferenzbehandlung von Dienstleistungen der LDC einseitig angeboten wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91, Artikel 100 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel IX des Übereinkommens von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation (im Folgenden „WTO-Übereinkommen“) regelt die Verfahren für die Gewährung von Ausnahmegenehmigungen, welche die multilateralen Handelsübereinkommen in den Anhängen 1A, 1B oder 1C des WTO-Übereinkommens und deren Anlagen betreffen.
- (2) Es wurde eine Ausnahmegenehmigung beantragt, mit der die WTO-Mitglieder Dienstleistungen und Dienstleistern der zu den am wenigsten entwickelten Ländern zählenden Mitglieder (im Folgenden „LDC-Mitglieder“) eine Präferenzbehandlung gewähren können, ohne gleichen Dienstleistungen und Dienstleistern aller übrigen WTO-Mitglieder dieselbe Behandlung zu gewähren; dabei wird ausnahmsweise von der Pflicht nach Artikel II Absatz 1 des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) abgewichen. Der Rat legte den Standpunkt der Union zur Unterstützung der Ausnahmegenehmigung mit dem Beschluss 2012/8/EU des Rates vom 14. Dezember 2011 fest.
- (3) In dem Beschluss der WTO-Ministerkonferenz vom 17. Dezember 2011, dem zufolge die WTO-Mitglieder Dienstleistungen und Dienstleistern der LDC-Mitglieder 15 Jahre lang eine Präferenzbehandlung gewähren dürfen, ist in den Absätzen 1 und 2 festgelegt, dass i) Mitglieder, die eine Präferenzbehandlung nach dieser Ausnahmegenehmigung gewähren, dem Rat für den Handel mit Dienstleistungen (im Folgenden „CTS“) eine entsprechende Notifikation vorlegen und dass ii) eine Präferenzbehandlung in Bezug auf andere als in Artikel XVI GATS beschriebene Maßnahmen der Zustimmung des CTS im Einklang mit dessen Verfahren unterliegt. In Absatz 1.3 des Beschlusses der WTO-Ministerkonferenz vom 7. Dezember 2013 wurde erneut darauf hingewiesen, dass der CTS zu diesen Maßnahmen seine Zustimmung erteilen muss.

- (4) Mit Beschluss des Rates vom [●] 2015 [●] wurde der Standpunkt der Union zur Annahme von Präferenzen festgelegt, die über Artikel XVI GATS hinausgehen und von anderen WTO-Mitgliedern Dienstleistungen und Dienstleistern der LDC-Mitglieder gewährt wurden.
- (5) Es liegt es im Interesse der Entwicklungsziele der Europäischen Union, die von anderen WTO-Mitgliedern gewährten Präferenzen zu akzeptieren, und befördert darüber hinaus den Abschluss eines Teils der Verhandlungen im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha über Dienstleistungen, dass die Europäische Union die Zustimmung für eine über den Marktzugang hinausgehende Präferenzbehandlung einholt, die sie Dienstleistungen und Dienstleistern der LDC-Mitglieder zu gewähren beabsichtigt; dabei finden Präferenzen besondere Berücksichtigung, die natürlichen Personen für einen vorübergehenden Aufenthalt zur Dienstleistungserbringung gewährt werden, damit Anreize zur Erfüllung der völkerrechtlich vorgesehenen Rückübernahmepflichten geschaffen sowie bestehende Rückübernahmeabkommen umgesetzt und neue Rückübernahmeabkommen abgeschlossen werden, sofern die LDC-Mitglieder mit der Europäischen Union im Bereich der Migrationssteuerung zusammenarbeiten –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Union wird im Rat für den Handel mit Dienstleistungen der WTO die Zustimmung zu der Präferenzbehandlung einholen, welche die Union Dienstleistungen und Dienstleistern der LDC und konkret für jene Präferenzen zu gewähren beabsichtigt, die über den Marktzugang hinausgehen, so wie dies in dem diesem Beschluss beigefügten Addendum und im Einklang mit den Beschlüssen der WTO-Ministerkonferenz vom 17. Dezember 2011 (WT/L/847) und 7. Dezember 2013 (WT/L/918) festgelegt ist.

Die Europäische Kommission wird diesen Standpunkt vertreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*